



Beitragsordnung 1. TC Magdeburg e.V.

(Stand: 27.09.2023)

Gemäß § 10 der Satzung des 1. TC Magdeburg e.V. werden in Ermächtigung der Mitgliederversammlung folgende Mitgliedsbeiträge verbindlich erhoben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die weibliche und diverse Form mitgemeint.

§ 1 Jahresbeitrag

1.1) für Mitglieder allgemein	195,00 EUR
1.2) für Studenten und Auszubildende ab dem 19. Lebensjahr	120,00 EUR
1.3) für Kinder bis zum 12. Lebensjahr	60,00 EUR
1.4) für Kinder/ Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	90,00 EUR

1.5) für Familien, bestehend aus 2 Erwachsenen und mind. 1 Kind im gemeinsamen Haushalt
400,00 EUR

1.6) für Rentner
180,00 EUR

1.7) für passive Mitglieder (Fördermitglieder)
100,00 EUR

1.8) Ruhende Mitglieder (Unkostenbeitrag)
20,00 EUR

1.9) Vormittagsmitgliedschaft
80,00 EUR

(das aktive Mitglied kann von Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr die Einrichtungen des Vereins nutzen; die Teilnahme an den Punktspielen des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. für den Verein ist ausgeschlossen)

§ 2 Fälligkeit

2.1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und muss spätestens bis zum 28. Februar des Jahres auf dem Vereinskonto bei der Volksbank Magdeburg eG, IBAN: DE25 8109 3274 0006 043437, BIC: GENODEF1MD1, eingegangen sein.

2.2) Der Mitgliedsbeitrag wird für alle Mitglieder mittels **verbindlich** zu erteilender SEPA-Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag 28. Februar des laufenden Beitragsjahres eingezogen.

2.3) Mitglieder deren Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht eingezogen werden kann, haben kein Recht, die Anlagen des 1. TCM e.V. zu nutzen.

2.4) Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge bzw. Erteilung einer SEPA- Einzugsermächtigung nicht nachkommen, können nach einer entsprechenden Aussprache mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung der einschlägigen Satzungsregularien für die Zukunft ausgeschlossen werden. Der ordentliche Mahn- und Gerichtsweg wird ausdrücklich vorbehalten.

2.5) Mitglieder, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, müssen den zum Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft jahresanteiligen (ein Zwölftel) Beitrag für das restliche Jahr zahlen.

2.6) Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Investitionspauschale (§ 3 dieser Ordnung).

2.7) Sportler, die an Wettspielen des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied zu sein, zahlen einen Gastspielbeitrag in Höhe von 65,00 EUR für die Saison. Eine Nutzung der Vereinsanlage ist ausdrücklich nur zu entsprechenden Wettspielen erlaubt.

§ 3 Investitionspauschale

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung sind durch alle aktiven Mitglieder keine Aufbaustunden mehr zu leisten. Dafür hat jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres eine Investitionspauschale gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung in Höhe von 50,00 EUR jährlich zu entrichten. Diese dient der nachhaltigen Instandsetzung und Verbesserung der Infrastruktur der Vereinsanlage.

§ 4 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Über die Einführung von Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Spielberechtigungen abweichend von den vorstehenden Regelungen zu erteilen.

§ 6 Rückzahlungen

Rückzahlungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge sind nur in außergewöhnlicher Situationen auf Antrag an den Vorstand möglich. Der Vorstand entscheidet darüber auf der Basis von unzumutbaren Härten. Der zurückzuzahlende Betrag kann nur unter der Höhe des noch nicht weitergeleiteten Beitragsanteiles liegen.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen für die Dauer einer Saison oder länger an der Ausübung des Sports auf der Anlage gehindert sind, können ein Ruhen der Mitgliedschaft bis spätestens 15. Februar des laufenden Beitragsjahres gegenüber dem Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet verbindlich über einen fristwährend gestellten Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Im Falle des Ruhens erlischt die Verpflichtung, den Jahresbeitrag und die Investitionspauschale zu leisten, während die Mitgliedschaft als solche erhalten bleibt. Das Ruhen erstreckt sich auf die Dauer von einem Jahr und kann grundunabhängig maximal zweimal verlängert werden.